

Vorhandene Gebäude

Nur Einzelhäuser zulässig

Nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, Anlagen für gesundheitliche Zwecke sind ausgeschlossen.
- 2. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil desBebauungsplanes; gemäß § 1Abs.9BauNVO
- wird festgesetzt, daß bei den Betrieben nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur kleinere Betriebe des Behergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden können.
- 3. Stellplätze und Garagen sind gemäß 9 12 Abs. 6 BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den zwischen diesen und den Straßenverkehrsflächen gelegenen Grundstücksflächen zulässig.
- 4. Auf den zwischen den Gebäuden und den Straßenverkehrsflächen gelegenen Grundstücksteilen (Vorgärten) sind gemäß 9 Abs. 1Nr. 25a Baugesetzbuch (BauGB) heimische Bäume, Sträucher und Stauden anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Ausgenommen davon sind die Grundstückszugänge und -zufahrten.
- 5. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine vierreihige Hecke ausstandortgerechten Gehölzen anzupflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen.

6. Die beigefügte örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (OBV) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes: geändert lt. Bescheid Land-

kreis Gifhorn vom 25.03.1991 Az.: 63/6170-00/00/03d

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Gemarkung Neubokel, Flur 1 Mafistab: 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für B-Plan "Kaiserholz, Erweiterung" erteilt durch ObVI Erdmann am

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von . . . . . . . ). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei Die Obertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist

Gifhorn, den

einwandfrei möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Umweltamt.

Gifhorn, den 23.01.1990

## PRAAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253), und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBL S. 229) - sämtliche Gesetze und Verordnungen in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

(Birth) Bürgermeister



## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am

Gifhorn, den

Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Az: 63/6170-00/00/03 d

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§11Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 31.05.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, Nr. 6 bekanntgemacht Der Bebauungsplan ist damit am 31,05,1991 in Kraft getreten.

Gelegenheit zur Stellungnahme

genannten Auflagen/Maßgaben in seiner

Der Stadtdirektor

beigetreten. Der Bebauungsplan hat

Gifhorn, den 31.05.1991 Der Stadtdirektor i. V.

Der Rat der Stadt Gifhorn ist den

zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

durchgeführt. Den Beteitigten wurde vom

Wegen der Auflagen/Maßgaben bat die Stadt Gifhorn zuvor

eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Sitzung am

öffentlich ausgelegen.

ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtrat

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor

Stadtrat

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.

Der Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "KAISERHOLZ", ERWEITERUNG ORTSCHAFT NEUBOKEL

31.01.1990

M. 1: 25000

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Stadtdirektor Stadtrat Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vam 13.03.1990 bis 17.04.1990 gem. § 3 Gifharn, den 12,11,1990 / Der Stadtdirektor Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Stadtdirektor i. V. (Jans) Stadtrat Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde im Schreiben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Der Stadtdirektor Stadtrat Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und den Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21,05,1990 Der Stadtdirektor Der Bebauungsplan ist dem/der LANDKREIS GIFHORN am 12.11.1990 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 SAtz 2 BauGB). Der/Die LANDKREIS GIFHORN erklärt, daß er/<del>sie</del> unter Auflage<del>n/mit Maßnahmen</del> – keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Landkreis Gifhorn Gifhorn, den 25.

URSCHRIFT

Lage des Plangebietes